

## **§ 1 Name und Zweck der Gemeinnützigkeit**

Der Verein trägt den Namen:

### **Shantychor Lütjenwestedt 1871 e.V**

Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele durch die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

## **§ 2 Sitz des Chores**

Der Chor hat seinen Sitz in Lütjenwestedt.

## **§ 3 Organisation**

Der Chor ist Mitglied in der ISSA  
( International Shanty Seasong Association )  
und im Fachverband Shantychöre Deutschland ( FSD )

## **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen:

- a) Singende Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a)** Singendes Mitglied kann jeder Sangesfreund und jede Sangesfreundin werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b)** Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Ziele des Chores unterstützen will ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c)** Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Vorschläge können von allen aktiven Mitgliedern kommen, die beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen. Die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Übungsstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Chores förderlich ist und alles zu unterlassen, was dem Chor schadet.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Chorvorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag gem. **§ 8** muss für das laufende Jahr voll bezahlt werden. Rückständige Beiträge sind zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund der Übungsstunden wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorheriger Mahnung als Mitglied streichen.

Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge und des Beitrages bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die das Ansehen des Chores schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Ehrenmitgliedern kann von der Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Das gleiche gilt für die vom Verein zuerkannten Ehrengaben.

## **§ 8 Beitragspflicht**

**a)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beitragsfreiheit gewähren. Beitragsveränderungen, die auf der JHV im Januar des laufenden Geschäftsjahres beschlossen werden, gelten rückwirkend ab 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Beitragsänderung beschlossen wurde. Es sei denn, es wird ein anderer Beschluss gefasst.

## **§ 9 Vorstand**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Organ im Sinne von **§ 26 BGB**. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gleiches gilt auch für die anderen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Dem 1. Vorsitzenden steht zur Organisation des Vereins ein erweiterter Vorstand zur Seite, dem angehören:

- 1. der stellvertretende Vorsitzende**
- 2. der Schriftführer**
- 3. der Schatzmeister**
- 4. der Chorleiter**

der Chorleiter ist für musikalische Angelegenheiten zuständig. Er hat kein Stimmrecht.

Vorstand und erweiterter Vorstand werden im Dreijahresrhythmus wie folgt gewählt: In einem Jahr der Vorsitzende, im nächsten Jahr der Schatzmeister, im nächsten Jahr der Stellvertreter und der Schriftführer.

## **§ 10 Der musikalische Leiter**

Der musikalische Leiter des Chores wird von der Hauptversammlung gewählt. Für ihn gilt keine besondere Amtszeit. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit dem Vorstand, in dem auch die zu zahlende Vergütung vereinbart wird. Der musikalische Leiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Bei der Liederauswahl hat der Vorstand ein Mitspracherecht.

## **§ 11 Arbeitsgebiete des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Haupt- und Mitgliederversammlung.

Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich auf. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, in der die Einzelheiten des Versammlungsablaufes bestimmt werden. Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der, im Januar regelmäßig stattfindende Jahreshauptversammlung, weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgen in Schriftform. Er muss dieses veranlassen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand beantragt. In diesen Fällen muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Die Einladung erfolgt in Schriftform.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens acht

Tage vorher bekannt zu geben.

Zur Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores , § 17 , werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht für Vorstandsbeschlüsse, hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Es können aber auch während der Versammlung Anträge gestellt werden. Dann muss darüber abgestimmt werden, ob der Antrag auf die Tagesordnung kommt. Hierfür genügt eine einfache Mehrheit.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1.) Die Wahl des 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 2.) Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- 3.) Die Festsetzung des Jahresbeitrages für die singenden und fördernden Mitglieder.
- 4.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5.) Die Erledigung von gestellten Anträgen.
- 6.) Die Wahl des Chorleiters.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der, vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 15 Berichterstattung und Entlastung**

Nach der Verlesung des Protokolls vom Vorjahr und der Genehmigung, erstattet der 1. Vorsitzende seinen Jahresbericht. Der Schatzmeister berichtet zur Kassenlage und der Chorleiter über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand kann nach dem Bericht der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt werden.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17 Auflösung**

Der Verein kann und darf nicht aufgelöst werden, solange noch Vereinsvermögen vorhanden ist, Näheres regelt der § 18 .

## **§ 18 Nichtauflösung des Vereins**

1.) Sollte der Fall eintreten, dass der Chor zu einem Zeitpunkt nicht mehr singefähig ist, so muss aus den verbliebenen Mitgliedern ein Notvorstand gebildet werden, dem mindestens drei Mitglieder angehören. Sollten nicht mehr genügend Sänger vorhanden sein, können auch fördernde Mitglieder in den Notvorstand einbezogen werden.

-7-

2.) Sollten keine Sänger oder fördernde Mitglieder mehr zur

Verfügung stehen, so wird der Chor der Verwaltung der Gemeinde unterstellt, die aus dem Vereinsvermögen weiterhin die anfallenden Abgaben abführt. Die Gemeinde darf den Chor nicht auflösen.

**3.)** Noch verbliebene Chormitglieder und fördernde Mitglieder können nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Fall eintrat, ihre Mitgliedsbeiträge auf 25 % des bestehenden Jahresbeitrages senken.. Somit ist gewährleistet, dass die laufenden Ausgaben bestritten werden können. Es ist von den beteiligten Personen alles zu tun, damit der Verein wieder sing fähig wird. Einmal im Jahr ist die Jahreshauptversammlung durchzuführen und zu protokollieren.

**4.)** Die Bestimmung des § 18 ist somit: Der Notvorstand oder die Gemeinde darf bei keiner Institution , in der der Chor Mitglied ist, die Mitgliedschaft kündigen, den Chor ruhend melden oder auflösen, solange noch Vereinsvermögen vorhanden ist um die laufenden Ausgaben zu decken. Sollte der Fall der Auflösung dennoch eintreten, so ist das Inventar des Chores von der Gemeinde oder einem Sänger in Verwahrung zu nehmen. ( Notenbücher, Klavier, Fahnen, usw. )und sicher zu verwahren.

**5.)** Wenn der unter 1. aufgeführte Fall eintreten sollte, muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Einziger Tagesordnungspunkt: Bildung eines Notvorstandes.

**6.)** Gleiches gilt für den Fall der Auflösung oder den Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes. In diesem Fall fließt ein ggf. noch vorhandenes Restvermögen des Vereins der DGzRS, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, zu. Sollte diese nicht mehr existent sein, fällt es an die Gemeinde Lütjenwestedt, die es , in beiden Fällen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.06.2017 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt beschlossenen Satzungen und Nachträge verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

## **Der Vorstand**

**Adolf Herrmann**  
1. Vorsitzender

**Hanjo Schmidt**  
2. Vorsitzender

**Dirk Wübbenhorst**  
Schatzmeister

**Dietrich Schmidt**  
Schriftführer

**Lütjenwestedt, 25.07.2017**